

## **Satzung für Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts**

Auf Grund der §§ 59 und 60 der Abgabenordnung vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S.3922) und des Körperschaftssteuergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 vom 20.12.2000 (BGBl. 2000 I S. 1850 ff.), hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Oktober 2002 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gemeinnützige Zwecke**

Die Kindertagesstätten der Gemeinde Doberschütz mit Sitz in den Ortschaften Sprotta, Sprotta-Siedlung, Mörtitz, Battaune, Doberschütz, Paschwitz, Wöllnau verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Kindertagesstätten ist die Vermittlung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines Kindergartens.

### **§ 2 Selbstlosigkeit**

Die Kindertagesstätten sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Verwendung der Mittel**

Die Mittel der Kindertagesstätten dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 4 Auflösung oder Aufhebung**

Die Kindertagesstätten erhalten bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 5 Ausschluss der Begünstigung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6 Zeitliche Mittelverwendung**

Die Körperschaft muss ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Doberschütz, den 10. Oktober 2002

*Märtz*  
Märtz  
Bürgermeister

